

3. Durch Tod, Scheidung oder gemäß § 1348². Wenn ein Gatte nach der Scheidung wieder heiratet, sind seine Kinder aus der geschiedenen Ehe mit seinem neuen Gatten verchwägert, die Kinder aus der neuen Ehe sind es mit dem früheren. — Bei nichtigen Ehen besteht Schwägerschaft bis zur Nichtigkeitserklärung nach § 1329, E. RSt. 41¹¹⁸.

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung.*

* Ehelich ist ein nach der Eheschließung geborenes Kind, wenn die Beivohnung durch den Mann in die Empfängniszeit fällt. Zur Erleichterung des Beweises der Beivohnung stellt das Gesetz die Vermutung des § 1591² auf. Die Ehelichkeit kann bei Lebzeiten des Mannes nur von diesem oder, wenn er geschäftsunfähig ist, von seinem gesetzl. Vertreter mit Genehmigung des VG. §, nach seinem Tode aber von jedem angefochten werden, wenn der Mann bei seinem Tode das Anfechtungsrecht noch nicht verloren hatte. Die Anfechtung erfolgt durch Klage, nach dem Tode des Kindes durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Klage lehnt sich an die Klage auf Anfechtung einer Ehe an. Bis zur Entscheidung über die Klage hat das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes. Übergangshft. a. 203, E. Bay. 10²¹⁵, intern. Privatrecht a. 18. Rechtsstreitigkeiten über Feststellung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern s. ZPD. §§ 640 ff., 704². Aussetzung des Verfahrens § 153.

Voraussetzung

§. 1591.

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich¹, wenn die Frau es vor² oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat.³ Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich⁴ ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.⁵

Es wird vermutet⁶, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe⁷ fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

I 1466, 1468, 1469, 1470, IIa 1486, IIb 1571, III 1569. R. IV, 646 bis 656. Prot. IV, 456, 457, 463 bis 465, 861. D. 218.

1. Mehr als bloße Vermutung. Das Kind wird als ehelich betrachtet, solange die Unehelichkeit nicht durch Urteil oder nach § 1597 festgestellt ist, E. Bay. 2¹⁵²⁻¹⁵³. Nicht „gilt als ehelich“, wie § 1699. Auch wenn die Eltern zeitweilig getrennt leben; auch wenn das Kind während des Scheidungsprozesses geboren wird und gemäß ZPD. § 627 Getrenntleben gestattet ist. Vgl. auch E. Bay. 2⁷¹⁴.

2. Auch ein solches Kind ist ehelich, nicht etwa bloß legitimiert.

3. Was vermutet wird (Abs. 2). Empfängniszeit s. § 1592. Bei Empfängnis nach Scheidung oder Aufhebung der ehel. Gemeinschaft findet § 1591 keine Anwendung.

4. Vgl. §§ 319¹, 560, 1717¹, 1720¹, 2048, 2155³, 2217¹. Die Unmöglichkeit muß offen zutage liegen, die Annahme der Vaterschaft des Mannes muß völlig ausgeschlossen sein. Z. B. die Frau war schon vor der Beivohnung schwanger. Zum Beweis der Unmöglichkeit dürfen zwar alle hierfür überhaupt geeigneten Umstände herangezogen werden, so z. B. der Reifegrad des Kindes, E. Gr. 48⁹⁶⁵, JW. 10⁴⁷⁷; aber bei der Prüfung des Beweises auf seine Schlüssigkeit ist mit besonderer Strenge und Vorsicht zu verfahren, E. JW. 08¹⁴⁴; vgl. auch E. JW. 08⁷¹¹. Beweis der Beivohnung durch andere oder des Ehebruchs in der Empfängniszeit genügt nicht.

5. Diese Vorschrift bedeutet nicht, daß jedes in der Ehe geborene Kind ehelich ist, bei welchem die offenbare Unmöglichkeit des Satzes 2 nicht nachgewiesen wird, sondern enthält nur eine Ausnahme von Satz 1: das Kind ist nicht ehelich, obgleich die Beivohnung durch den Mann feststeht oder die Vermutung des Abs. 1 Satz 1 nicht widerlegt ist. Zu vgl. E. JW. 08⁴⁸⁵.

6. ZPD. § 292. Wird die Vermutung durch den Beweis des Gegenteils widerlegt, so entfällt die Vermutung der Ehelichkeit. Wird sie nicht widerlegt, so ist das Kind ehelich, weil weiter vermutet wird, daß das Kind durch die Beivohnung des Mannes während der Empfängniszeit erzeugt wurde. Gegen die letztere Vermutung hilft nur der Beweis der Unmöglichkeit aus Abs. 1. Geltendmachung, solange der Mann lebt, nur im Anfechtungsverfahren nach § 1593; ist der Mann gestorben ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben (§ 1593 A. 3), in jedem sonstigen Verfahren, E. FG. 4⁸⁰.

7. In diesem Falle gilt die Vermutung für die vorehel. Zeit nicht, außer wenn der Mann stirbt, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben. Aus welchem Grunde die Anfechtung unterblieb, ist belanglos; auch wenn der Mann von der Geburt keine Kenntnis hatte.

Empfängniszeit §. 1592.

Als Empfängniszeit gilt¹ die Zeit von dem einhundert-einundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage² vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundert-einundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.³

I 1467, IIa 1487, IIb 1572, III 1570. W. IV, 648. Prot. IV, 457 bis 462, 484, VI, 296. D. 219.

1. Ausnahmslose Regel, Gegenbeweis unzulässig, abgesehen von Abs. 2.

2. Berechnung s. §§ 187¹, 188¹. Der 181. und der 302. Tag werden eingerechnet, der Tag der Geburt nicht. Vgl. §§ 1313, 1717.

3. Im Interesse von Kindern, die nach Auflösung der Ehe geboren sind; auch in der Ehe, wenn z. B. der Mann am 303. Tag vor der Geburt eine Reise angetreten hat. Die Ausnahme ist nur zugunsten der Ehelichkeit des Kindes zugelassen; für den Beweis der Unehelichkeit § 1717 A. 6. Eine Ausnahme für die Mindestzeit besteht nicht. Der Nachweis, daß die Schwangerschaft erst am 180. Tage begonnen hat, ist also unbeachtlich.

Anfechtung der Ehelichkeit §. 1593.

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann¹ die Ehelichkeit angefochten hat² oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben³, gestorben ist.⁴

I 1471¹, IIa 1488, IIb 1573, III 1571. R. IV, 657. Prot. IV, 465 bis 469, VI, 296. D. 220.

1. Dritte können nicht anfechten, auch nicht die Frau oder das Kind. Ist der Mann geschäftsunfähig, § 1595², ZPO. § 641². Bezieht sich nur auf Kinder, die während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach der Auflösung geboren sind; sonst kann die Ehelichkeit von jedem angefochten werden, der ein rechtliches Interesse hat, ZPO. § 256. Der Auflösung der Ehe — durch Tod, Scheidung oder nach § 1348² — steht die Aufhebung der ehel. Gemeinschaft gleich, § 1586.

2. Bei Lebzeiten des Kindes durch Klage, § 1596, nach dem Tode des Kindes s. § 1597.

3. Durch Zeitablauf § 1594, durch Anerkennung § 1598.

4. In diesem Falle kann jedermann, das Kind, die Mutter, die Erben, Dritte die Unehelichkeit geltend machen. Es gelten die gewöhnl. Verfahrensvorschriften, vgl. ZPO. § 256; die Wirkung des Urteils ist auf die Parteien beschränkt, die Klage ist an keine Frist gebunden. Vgl. § 1596 A. 2.

Frist §. 1594.

Die Anfechtung der Ehelichkeit¹ kann nur binnen Jahresfrist² erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.³

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206 entsprechende Anwendung.⁴

I 1473, IIa 1490, IIb 1574, III 1572. R. IV, 667. Prot. IV, 473. D. 220.

1. Eines Kindes, das in der im § 1593 bezeichneten Zeit geboren ist, f. § 1593 A. 1. Anfechtung der Ehelichkeit der Lehens- und Fideikommissanwärter f. Pr. WR. II, 2 §§ 17, 18, a. 89 Nr. 1.

2. Ausschlussfrist, nicht Verjährung, § 1339 A. 5. Berechnung §§ 187¹, 188². Gilt für § 1596 und für § 1597. Nicht anwendbar auf Kinder, die vor 1. 1. 00 geboren sind, E. R. 66²⁴⁹.

3. Nicht mit der Geburt; einerlei, ob der Mann am Orte der Geburt anwesend ist.

4. Hemmung der Frist f. § 1339 A. 5.

Durch Vertreter §. 1595.

Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.¹

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten.² Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig³ angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.⁴

I 1474 Satz 1, 3, IIa 1491¹⁻², IIb 1575, III 1573. R. IV, 668. Prot. IV, 457, 468, 473, 474.

1. E. § 1336 A. 1, 2. Gilt für § 1596 und § 1597. Der Mann ist in dieser Beziehung geschäftsfähig. § 1307 A. 5. ZPD. § 641² Satz 2.

2. Ausnahme von Abs. 1. E. § 1336² Satz 1; gesetzl. Vertreter f. § 1304 A. 3. Zuständigkeit des VG.s FUG. §§ 35, 36, 43. ZPD. § 641² Satz 2.

3. § 1594¹. 4. §§ 206, 1340.

Anfechtungsklage §. 1596.

Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes¹ durch Erhebung der Anfechtungsklage.² Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt³ anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.⁴

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit⁵ geltend gemacht werden.

I 1471², 1475¹, 1476 Satz 2, 3, IIa 1492, IIb 1576, III 1574. R. IV, 669. Prot. IV, 465 bis 470, 474 bis 476.



1. Nach dem Tode i. § 1597.

2. C. § 1341 A. 2, Verfahren ZPD. § 641 ff. Pfleger für das Kind § 1630². Schon die Erhebung der Klage hat die Bedeutung der Anfechtung; Dritte können also noch vor der Erlassung des Urteils die Unehelichkeit geltend machen (§ 1593), müssen sie aber beweisen; erst das vom Vater erstrittene Urteil stellt die Unehelichkeit auch Dritten gegenüber fest (ZPD. § 643).

3. Dritte können sie also nicht geltend machen. Vgl. § 1341 A. 3.

4. Die Anerkennung ist auch nach Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Vgl. auch § 1598.

5. Von Dritten, in anderen Prozessen, als Einrede. Ausnahme von dem Satze, daß das Anfechtungsurteil deklaratorisch wirkt, i. §§ 1329 A. 3, 1343 A. 6; ZPD. § 153.

Nach dem Tode des Kindes §. 1597.

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte¹; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist.² Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.³

I 1475², II a 1493, II b 1577, III 1575. R. IV, 671. Prot. IV, 458, 474, 475, V, 163, 164.

1. Nicht etwa durch Klage gegen die Mutter. Auch hier gelten §§ 1594, 1595; ebenso kann nach § 1593 nun jeder Dritte die Unehelichkeit geltend machen. Aber die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, wie die Klage (§ 1596²). Im übrigen i. § 1342 A. 2, 3. C. auch Ba. APG. § 45^{2a}.

2. C. § 1342 A. 4.

3. C. § 1342 A. 6.

Anerkennung

§. 1598.

Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen¹, wenn der Mann das Kind nach der Geburt² als das seinige anerkennt.³

Die Anerkennung⁴ kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung⁵ erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des §. 1595 Abs. 1.⁶ Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen⁷ erfolgen.

I 1472 Satz 1, 3, 1474 Satz 1, 3, II a 1489, 1491², II b 1578, III 1576. R. IV, 664, 668. Prot. IV, 457, 470 bis 473, 474 bis 476. D. 221.

1. Für jedermann, auch für Frau und Kind. Gilt nur für die im § 1593 A. 1 bezeichneten Kinder. Anderen Kindern gegenüber schließt die Anerkennung die Anfechtung nicht aus, auch nicht für Dritte.



2. Anerkennung vorher wirkungslos; dagegen noch nach dem Tode des Kindes zulässig. 3. Auch wenn er weiß, daß es nicht ehelich ist; Irrtum i. § 1599. Infolge der Anerkennung wird das Kind ehelich, i. § 1593 A. 3. Anders §§ 1718, 1720². E. F. G. 3¹¹⁰.

4. Einseitiges Rechtsgeschäft, nicht empfangsbedürftig, E. R. 58³⁰³ u. § 130 A. 1. An keine Form gebunden, auch brieflich; vgl. dagegen §§ 1718, 1720². Auch durch schlüssige Handlungen, z. B. Anmeldung auf dem Standesamt als eigenes Kind; indessen Frage des einzelnen Falles, E. Gr. 48⁹⁰⁰. 5. Ausnahme von sonstigen Willenserklärungen § 158 A. 2, § 163 A. 2.

6. Über die Zulässigkeit der Vertretung; § 1595² ist nicht angeführt, also kann die Anerkennung nicht erfolgen, wenn der Vater geschäftsunfähig ist. 7. §§ 1937, 2299; wirkungslos wenn vor dem Tode zurückgenommen.

Anfechtbarkeit d. Anerkennung §. 1599.

Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar¹, so finden die Vorschriften der §§. 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung² hat, neben den Vorschriften des §. 203 Abs. 2 und des §. 206 auch die Vorschrift des §. 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung.³

I 1478, IIa 1494, IIb 1579, III 1577. R. IV, 674. Prot. IV, 477, 478.

1. §§ 119 ff., 142, 143 A. 1. Vgl. ZPD. § 641.

2. § 123; braucht nicht von dem Kinde auszugehen.

3. Hemmung der Verjährung bei Stillstand der Rechtspflege; geht über § 124² Satz 2 hinaus, weil die Anfechtung bei Lebzeiten des Kindes einen Rechtsstreit erfordert.

Wiederverheiratung §. 1600.

Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wiederverheiratet hat¹, ein Kind geboren, das nach den §§. 1591 bis 1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde², so gilt³ das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen⁴ nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

I 1479, IIa 1495, IIb 1580, III 1578. R. IV, 674. Prot. IV, 478. D. 221.

1. Wenn auch ohne Befreiung von dem Ehehindernisse des § 1313. Auflösung i. § 1309 A. 2.

2. Nach der Empfängniszeit und wenn die Ehelichkeit weder von dem ersten noch von dem zweiten Mann angefochten ist.

3. Ausschluß des Gegenbeweises, wie § 1592 A. 1, 1699 A. 2.

4. §§ 187¹, 188¹.